

Inhaltsverzeichnis

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für Errichtung und
Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage
auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der
Gemarkung Gersthofen, Ludwig-Hermann-
Straße 100, 86368 Gersthofen durch die MVV
Industriepark Gersthofen GmbH
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 5. Januar 2021
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-20/3 1

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Augsburg,
dem Landkreis Aichach-Friedberg und
der Stadt Augsburg 5

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan „Gewerbepark Blaubeurer
Straße“ Aufstellung 8

Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 4. Dezember 2020 9

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 10

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für Errichtung und
Betrieb einer Klärschlammverbrennungsan-
lage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47
der Gemarkung Gersthofen, Ludwig-Hermann-
Straße 100, 86368 Gersthofen durch die MVV
Industriepark Gersthofen GmbH**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 5. Januar 2021
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-20/3**

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1
der Verordnung über das Genehmigungsverfah-
ren (9. BImSchV) sowie gemäß §§ 18 Abs. 1, 19
Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht:

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 hat die
MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-
Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen, bei der
Regierung von Schwaben die Genehmigung nach
§§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-
SchG) für Errichtung und Betrieb einer Klär-

schlammverbrennungsanlage (KVA) auf dem
Gelände des Industrieparks in 86368 Gersthofen,
Ludwig-Hermann-Straße 100 (Grundstück Flur-
nummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen)
beantragt.

Nach § 8 BImSchG wird außerdem die Teilge-
nehmigung für den Bau der Gebäude und Infra-
strukturmaßnahmen, sowie die Errichtung der
Klärschlammverbrennungsanlage beantragt. Wei-
terhin wird gemäß § 18 Abs. 3 Betriebssicher-
heitsverordnung (BetrSichV) die Teilerlaubnis zur
Errichtung einer Dampfkesselanlage beantragt.

Die Inbetriebnahme der KVA ist für Mitte 2023
vorgesehen.

In der KVA sollen Klärschlämme aus kommunalen
Abwasserreinigungsanlagen thermisch behandelt
werden.

Durch den Betrieb der KVA soll den Forderungen
des Gesetzgebers aus der Klärschlamm-
verordnung und der Düngemittelverordnung
Rechnung getragen werden.

Die KVA beinhaltet Einrichtungen zur Lagerung
und Trocknung des entwässerten Klärschlammes,

sowie eine Anlage zur Verbrennung des konditionierten Klärschlammes mit einer Wirbelschichtfeuerung. Die geplante Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Klärschlammmanlieferung
- Klärschlamm Trocknung (Bandtrockner)
- Feuerung und Dampferzeugung
- Rauchgasreinigung
- Brüdenkondensatreinigung

Die vorgesehene Wirbelschichtfeuerung besitzt eine Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW. Beantragt wird ein ganzjähriger Betrieb. Bei einer Betriebszeit von 8.000 h/a bedeutet dies einen Klärschlammumsatz bezogen auf die Trockensubstanz von 27.100 t/a. In Abhängigkeit von dem jeweils unterschiedlichen Trocknungsgrad der Klärschlämme ist eine Anlieferung von maximal 116.800 t/a geplant.

Der Industriepark Gersthofen befindet sich im nördlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Gersthofen. Die Klärschlammverwertungsanlage soll im Industriepark Gersthofen in unmittelbarer Nähe zu den bereits existierenden Kraftwerken der MVV Industriepark Gersthofen GmbH errichtet werden.

Das Gelände des Industrieparks ist unbepannter Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Es ist im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen. Nach der besonderen Art und Maß der baulichen Nutzung entspricht das Gelände des Industrieparks gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung einem Industriegebiet (GI).

Der Industriepark ist über die Bundesstraße 2 und die Autobahn A 8 an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 400 m nordwestlich (Stadt Gersthofen, Adalbert-Stifter-Siedlung).

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Gersthofen, der Stadt Augsburg, der Gemeinde Affing, der Gemeinde Rehling, der Gemeinde Gablingen und der Gemeinde Langweid a. Lech.

Bei der KVA handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine An-

lage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wird entsprechend Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) von der Regierung von Schwaben gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 ff der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Bei der KVA handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG für dessen Errichtung und Betrieb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die UVP ist nach § 4 UVPG und § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Mit den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen wurde auch ein UVP-Bericht vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u.a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein.

Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und die Entscheidung nach §§ 58, 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Indirekteinleitung von Betriebsabwässern (hier: vorbehandelte Brüden aus der Klärschlamm Trocknung, der Abwassermassreinigung und der Gebäude- und Apparatereinigung) in die vorhandene Abwasserreinigungsanlage der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die MVV Industriepark Gersthofen GmbH hat ferner wasserrechtliche Gestattungen nach § 9 WHG für folgende Gewässerbenutzungen beantragt:

- Einleiten des Niederschlagswassers von befestigten Flächen und Dachflächen,
- Einleiten von Abwässern aus der Dampfkesselabschlammung und
- Einleiten von Kühlwasser aus der Brüdenkondensation

über die auf dem Grundstück vorhandene Kühl- und Regenwasserkanalisation in den Lechkanal. Darüber hinaus wird die Erlaubnis für die Errichtung von in das Grundwasser einbindenden Baukörpern und Bohrfählen beantragt.

Nach Art. 64 Abs. 2 BayWG entscheidet die Regierung von Schwaben, soweit - wie im vorliegenden Fall - mit dem immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben die Benutzung von Gewässern verbunden ist, auch über die Erteilung dieser Erlaubnis.

Diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden gemäß den Vorgaben der §§ 2, 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021 elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Themen" zur Einsichtnahme bereit gestellt. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Gemäß § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und § 20 Abs. 2 UVPG werden diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auch über das UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) im Internet bekannt gegeben.

Daneben liegen der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit vom **27. Januar 2021 bis einschließlich 26. Februar 2021** (Auslegungsfrist) jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821 327 2184
- Stadt Gersthofen, Bürgerservicezentrum, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen, Telefon-Nr.: 0821 2491 0
- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821 324 7322
- Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing, Telefon-Nr.: 08207 9600 20
- Gemeinde Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen, Telefon-Nr.: 08230 8901 12

- Gemeinde Langweid a. Lech, Bauamt, Augsburger Str. 20, 86462 Langweid a. Lech, Telefon-Nr.: 08230 8400 29
- Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling, Telefon-Nr.: 08237 9605 0

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Regierung von Schwaben erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **27. Januar 2021 bis 26. März 2021** (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der folgenden Stellen erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de
- Stadt Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen
- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg
- Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing
- Gemeinde Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen
- Gemeinde Langweid a. Lech, Augsburger Str. 20, 86462 Langweid a. Lech,
- Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Hinweis: Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt bei der Regierung von Schwaben zu erheben und als Betreff „Klärschlammverbrennungsanlage MVV Gersthofen“ anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. Oktober 2015,

C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 BImSchG und § 14 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** vorläufig festgelegt auf:

Datum: 9. Juni 2021

Uhrzeit: 9:30 Uhr

**Ort: Betriebsgelände der
MVV Industriepark Gersthofen GmbH,
Ludwig-Hermann-Straße 100,
86368 Gersthofen**

Kann die Erörterung an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Es wird fortlaufend verhandelt. Soweit Einwendungen (thematisch) zusammengefasst erörtert werden, wird zu Beginn des Erörterungstermins die Reihenfolge der Erörterung bekannt gegeben. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - o Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - o die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - o ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 - o die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Regierung von Schwaben keiner Erörterung bedürfen.
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Videokonferenz werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird

über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).

Augsburg, den 5. Januar 2021
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABI. Schw. 2021 S. 1

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Augsburg, dem Landkreis Aichach-Friedberg und der Stadt Augsburg

zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Zusammenhang mit der Betrauung der Regio Augsburg Wirtschaft GmbH (im Weiteren Regio Wirtschaft) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der Wirtschaftsförderung

Der Landkreis Augsburg, vertreten durch Herrn Landrat Martin Sailer,
der Landkreis Aichach-Friedberg, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Klaus Metzger und
die Stadt Augsburg, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Eva Weber
schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende Vereinbarung:

Präambel

Gemeinwohlaufgabe, Sicherstellungsauftrag

(1) Die Stadt Augsburg und die Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg sollen nach Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) und Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Landkreisordnung (in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung) im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Stadt- bzw. Kreisgebiets erforderlich sind.

Zu diesen fakultativen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zählen insbesondere auch die allgemeine Wirtschaftsförderung und das

Standortmarketing mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Struktur im Stadt- und Kreisgebiet zu festigen und zu verbessern. Die Stadt Augsburg und die Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg (im Folgenden auch: Gesellschafter) haben zur Erfüllung dieser im Gemeinwohlinteresse stehenden fakultativen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge die Regio Wirtschaft gegründet und halten gemeinsam 100 % ihrer Anteile, die sich wie folgt verteilen:

Stadt Augsburg	50 %
Landkreis Augsburg	30 %
Landkreis Aichach-Friedberg	20 %

(2) Der Unternehmensgegenstand der Regio Wirtschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags vom 12.05.2016 (Anlage 1) die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Wirtschaftsraums Augsburg durch ein Regionalmarketing (nach innen wie insbesondere nach außen) durch die Kommunikation der Standortfaktoren und der Kompetenzfelder des Wirtschaftsraums Augsburg und ein Regionalmanagement, d. h. das Identifizieren, das Initiieren und das fallweise Umsetzen von Projekten, die für die wirtschaftliche Zukunft des Wirtschaftsraums Augsburg von besonderer regionaler Bedeutung sind, sowie die Förderung der regionalen Identität.

Die Regio Wirtschaft ist außerdem für das Stadtmarketing und die Kulturförderung im Stadtgebiet Augsburg zuständig. Die Abteilung Stadtmarketing (im Weiteren Augsburg Marketing) agiert innerhalb der Regio Wirtschaft selbständig, als abgegrenzte Funktionseinheit mit einer entsprechenden Ziel- und Aufgabendefinition. Als Handlungsfelder werden das Innenstadtmarketing, die Stadtwerbung im Öffentlichen Raum, der Bereich Markenbildung/Markenführung/Kampagnen und das Kulturmarketing definiert. Eine klare Trennung wird u.a. durch eigenen Etat, Personal, eine separate Buchhaltung und ein separates Berichtswesen hergestellt.

Die Regio Wirtschaft soll mit der Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (im Folgenden auch: DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

der DAWI-Mitteilung der Kommission (2012/C 8/02) und des DAWI-Freistellungsbeschlusses der Kommission (2012/21/EU) im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings betraut werden (siehe § 2 Abs. 1 des Betrauungsakts - Anlage 2). Daneben kann die Regio Wirtschaft u. a. die in § 2 Abs. 2 des Betrauungsakts (Anlage 2) genannten Aufgaben ausüben, die keine DAWI darstellen (Nicht-DAWI).

(3) Der Betrauungsakt soll im Gleichklang mit den Betrauungsakten für andere Beteiligungen der Gesellschafter als Verwaltungsakt erlassen werden. Nach Maßgabe des deutschen (Verwaltungs-)Rechts kann ein Verwaltungsakt nur von einer Behörde erlassen werden. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Zweckvereinbarung die Stadt Augsburg von den beiden Landkreisen Aichach-Friedberg und Augsburg zur nachfolgender Aufgabenerfüllung bei gleichzeitiger Befugnisübertragung ermächtigt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg übertragen ihre Aufgabe zur kommunalen Daseinsvorsorge hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftsförderung und des Standortmarketings ihrer jeweiligen Kreisgebiete – jeweils im Sinne der Präambel – auf die Stadt Augsburg. Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch den Unternehmensgegenstand der Regio Wirtschaft beschränkt (siehe § 2 des Gesellschaftsvertrags – Anlage 1).

(2) Die Stellung der Vertragspartner als Gesellschafter der Regio Wirtschaft bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Befugnis / Erfüllung

(1) Die notwendige Befugnis zum Erlass eines Betrauungsaktes in Form eines Verwaltungsaktes gegenüber der Regio Augsburg und zu dessen Vollzug, insbesondere im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen (siehe § 3 dieser Zweckvereinbarung) und eine Kontrolle der Überkompensation (siehe § 4 dieser Zweckvereinbarung), im Sinne des EU-Beihilferechts wird der Stadt Augsburg übertragen. Weitergehende Befugnisse werden nicht übertragen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

(2) Änderungen des Betrauungsaktes sowie dessen Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) erfolgen nur im Einvernehmen der Vertragsparteien, soweit

die Änderungen nicht nur Augsburg Marketing betreffen.

(3) Der Betrauungsakt ist als Anlage 2 und wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung beigelegt.

§ 3 Ausgleichsleistungen, Ausgleich im Innenverhältnis, sonstige Kosten

(1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erforderlich, erbringt alleinig die Stadt Augsburg auf der Grundlage des zu erlassenden Betrauungsakts (siehe § 2) die gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsleistungen (Ausgleichszahlungen und andere geldwerte Begünstigungen) an die Regio Wirtschaft (Außenverhältnis). Die Erforderlichkeit und Höhe der Ausgleichsleistungen sowie die Parameter für die Zuordnung der Kosten und Einnahmen für die Erbringung von DAWI ergeben sich aus dem verbindlichen Wirtschaftsplan bzw. dem festgestellten Jahresabschluss der Regio Wirtschaft nach Maßgabe von § 3 des Betrauungsaktes (Anlage 2).

(2) Im Innenverhältnis verpflichten sich die Vertragsparteien, die nach Absatz 1 gewährten Ausgleichsleistungen – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien im Einzelfall nach Satz 3 – im Verhältnis ihrer Gesellschafteranteile, d. h. derzeit wie folgt zu tragen:

Stadt Augsburg	50 %
Landkreis Augsburg	30 %
Landkreis Aichach-Friedberg	20 %.

Abweichend hiervon ist Augsburg Marketing zu betrachten. Ausgleichsleistungen für Augsburg Marketing sind alleinig durch die Stadt Augsburg zu tragen.

Eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall kann zwischen den Vertragsparteien insbesondere bei aufwändigen Projekten, die nur im Zuständigkeitsbereich eines Gesellschafters Wirkung entfalten, getroffen werden. Die Regio Wirtschaft wird verpflichtet, die auf die Vertragsparteien entfallenden jeweiligen Anteile der Ausgleichsleistungen im Jahreswirtschaftsplan gesondert auszuweisen.

(3) Sonstige Kosten, die der Stadt Augsburg im Vollzug dieser Vereinbarung entstehen (z. B. Rechtsberatungs- oder Gerichtskosten), tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die bei der Stadt Augsburg entstehenden Sach- und Personalkosten aus dem Vollzug dieser Vereinbarung werden mit einem jährlichen Pauschalbetrag an-

gesetzt. Die Höhe wird einvernehmlich zwischen den Gebietskörperschaften festgelegt.

Abweichend hiervon trägt die Stadt Augsburg allein sämtliche Kosten, welche durch Augsburg Marketing veranlasst werden.

(4) Die Stadt Augsburg ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausgleichszahlung der Regio Wirtschaft auch dann anzuweisen, wenn der Wirtschaftsplan noch nicht verbindlich ist, sofern die Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung zur Aufgabenerfüllung dringlich und unabweisbar ist.

(5) Die Landkreise sind verpflichtet, der Stadt Augsburg ihre jeweiligen Anteile an den Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Nr. 2 dieser Zweckvereinbarung sowie an den sonstigen Kosten im Sinne des § 3 Nr. 3 dieser Zweckvereinbarung innerhalb eines Monats nach Zugang diesbezüglicher Aufforderungen zu überweisen (Anforderung).

§ 4 Überkompensation

(1) Die Stadt Augsburg ist verpflichtet, selbst zu prüfen oder durch einen hierzu qualifizierten Dritten prüfen zu lassen, ob bei der Regio Wirtschaft eine Überkompensation vorliegt und ob die EU-beihilferechtlichen Anforderungen an eine Trennungsrechnung eingehalten werden (vgl. § 4 und § 5 des Betrauungsakts, Anlage 2). Diese beihilferechtlich notwendige Kontrolle kann insbesondere auch dadurch erfolgen, dass die Stadt Augsburg im Betrauungsakt die Regio Wirtschaft verpflichtet, eine Überkompensation und eine zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsleistungen, die Trennungsrechnungen sowie die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses und des EU-Beihilferechts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen (siehe § 5 Abs. 3 des Betrauungsakts, Anlage 2).

Die Vertragsparteien sind sich einig und stellen klar, dass die Stadt Augsburg sich insoweit auf eine stichprobenartige Kontrolle des Wirtschaftsprüfers beschränken kann.

(2) Wird eine nach den Vorschriften des EU-Beihilferechts und des Betrauungsaktes zurückzufordernde Überkompensation (vgl. § 4 Abs. 2 des Betrauungsakts, Anlage 2), insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des von der Regio Wirtschaft beauftragten Wirtschaftsprüfers, festgestellt, so wird die Stadt Augsburg die Regio Wirtschaft zur Rückzahlung auffordern.

(3) Im Falle einer bei ihr im Sinne von Abs. 1 und 2 kassenwirksamen Rückzahlung verpflichtet sich die Stadt Augsburg, ihren Mitgesellschaftern den diesen zustehenden jeweiligen Anteil entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 dieser Zweckvereinbarung an die Mitgesellschafter weiterzuleiten.

§ 5 Haftung

Die Vertragspartner haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Vertragsanpassung

Stellen die Regelungen dieser Zweckvereinbarung im Vollzug für einen Vertragspartner eine unbillige Härte dar, vereinbaren die Vertragsparteien eine inhaltliche Anpassung dieser Zweckvereinbarung mit dem Ziel, die unbillige Härte des Vertragspartners auszuräumen. § 3 Abs. 3 und § 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Nachwirkung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2030 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht von einem Vertragspartner ein Kalenderjahr vor Ablauf (Zugang) schriftlich gekündigt wird (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf, Kündigung oder Widerruf der Zweckvereinbarung wirken für den Betrauungszeitraum bis zur Kündigung die §§ 3 und 4 dieser Zweckvereinbarung nach.

§ 8 Schlichtung

Bei Streitigkeiten der Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung werden die Parteien vor Ergreifen förmlicher Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel die Regierung von Schwaben als Schlichtungsstelle mit dem Ziel anrufen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Anlagen:
Gesellschaftsvertrag Regio Augsburg Wirtschaft GmbH (Anlage 1)

Betrauungsakt für die Regio Augsburg Wirtschaft GmbH (Anlage 2)

Augsburg, den 5. November 2020

Martin Sailer
Landrat des Landkreises Augsburg

Aichach, den 5. November 2020

Dr. Klaus Metzger
Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg

Augsburg, den 5. November 2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg

RABl. Schw. 2021 S. 5

**Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan
„Gewerbepark Blaubeurer Straße“
Aufstellung**

Aufstellung eines Bebauungsplanes

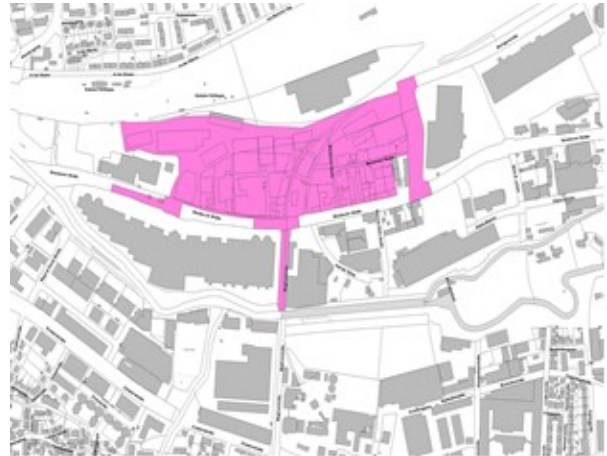
Der Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

Bebauungsplan „Gewerbepark Blaubeurer Straße“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst entsprechend dem heutigen amtlichen Kataster folgende Grundstücke der Gemarkung Ulm, Flur Ulm

Flurstücke Nr.: Teilbereich aus 4000/19, 1562/2, 1562/3, 1562/4, 1563, 1566, 1566/1, 1566/2, 1567, 1567/1, 1567/2, 1567/3, 1567/4, 1567/5, 1567/6, 1567/7, 1567/8, 1567/9, 1567/10, 1567/11, 1568, 1569, 1571, 1572 (Blaubeurer Straße), 1572/2, 1572/3, 1572/5, 1573, 1574, 1575, 1575/1, 1576, 1577, 1578/2, 1601/1, 1601/2, 1601/3, Teilbereich aus 4000/20 (Beringerstraße), Teilbereich aus 4000/6, Teilbereich aus 1601 (Blaubeurer Straße B 28), Teilbereich aus 1629/4 (Magirusstraße) und Grundstücke der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen, Teilbereich aus 426 (Blaubeurer Straße B 28) und Teilbereich aus 313 (Magirusstraße).

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Es gilt der Bebauungsplanentwurf des Büros für Stadtplanung, Zint & Häußler vom 11.11.2020.

Kurzdarstellung:

Der Bebauungsplan wird zur Sicherung und nachhaltigen Weiterentwicklung des nördlich der Blaubeurer Straße gelegenen Gewerbestandes aufgestellt. Ein großflächiges, brachliegendes Grundstücksareal der ehemaligen Firma Moco innerhalb des Plangebietes steht zur Umnutzung und Neustrukturierung an. Die Gebietsentwicklung bietet die Chance, das Gebiet angesichts immer knapper werdender Gewerbeflächen in Ulm als attraktiven Gewerbestandort zu sichern, neu zu ordnen und städtebauliche Missstände, die sich über Jahrzehnte entwickelt haben, zu beseitigen. Direkt angrenzende gewerbliche Flächen sollen in den Planumgriff mit einbezogen werden und bestehendes Baurecht hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzungen an die heutigen Anforderungen und die Planungsziele der Stadt Ulm angepasst werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Nutzungen wie zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden, die die Umsetzbarkeit der gewünschten Entwicklung verhindern bzw. negativ beeinflussen und die im Konflikt zum Märkte- und Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Ulm stehen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen werden zur Einsicht **vom 27.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021** im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 öffentlich dargelegt.

Für Auskünfte und Erörterungen stehen die Mitarbeiter im Bürgerservice Bauen während den Dienstzeiten zur Verfügung.

Wir empfehlen unter folgendem Link einen Termin zu vereinbaren:

<https://connect.shore.com/bookings/verwaltungsg-ebaude-munchner-str-2/services?locale=de&origin=standalone>

Die Planunterlagen können während dieser Zeit auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Äußerungen können schriftlich bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, 89073 Ulm oder mündlich zur Niederschrift oder nach vorheriger Terminvereinbarung während der Auslegungsfrist im Bürgerservice Bauen vorgebracht werden. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Gemeinderat getroffen.

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

RABl. Schw. 2021 S. 8

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 4. Dezember 2020

I.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Schulverband die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen mit folgender Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.286.400 EUR
--	---------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	107.600 EUR
--	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum wird auf 77.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.112.500 EUR festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2020 Umlagesoll

Stadt Kempten (Allgäu)	
78 Schüler/innen, 51,66 %	574.700 EUR
davon Betriebskostenumlage	537.200 EUR
Investitionsumlage	37.500 EUR

Landkreis Oberallgäu	
73 Schüler/innen, 48,34 %	537.800 EUR
davon Betriebskostenumlage	502.700 EUR
Investitionsumlage	35.100 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine formell genehmigungsbedürftigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes für das Sonderpädagogische

Förderzentrum in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten (Allgäu), den 4. Dezember 2020
Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2021 S. 9

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bunzel/Finkeldei/Fuchs/Hanke/Klinge/Reitzig:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch –
Bauutzungsverordnung

137. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. August 2020; 248,56 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde in Band 1 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 28. Mai 2020 und dessen Kommentierung unter PlanSig 10.55 neu aufgenommen.

Ebenfalls wurde in Band 1 die gesamte Kommentierung zu § 9 BauGB unter 11.009 und zu § 9a BauGB unter 11.009a vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

174. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2020; 98,49 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

51. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

In dieser Aktualisierung

- werden die Buchstaben R bis Z auf Stand Juni 2020 gebracht,
- werden die Fundstellen zum Aufbewahrungsfristenverzeichnis (Teil E5) auf den Rechtsstand 1. Juni 2020 gebracht.

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

142. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. Juli 2020; 138,60 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 142. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 22, 46, 47, 109, 110 und 117a GO, sie aktualisiert außerdem Teile der Landkreisordnung

Bloock/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

119. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. August 2020; 140,22 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden die Erläuterungen zum Kommunalen Wirtschaftsrecht umfassend aktualisiert und im Musterkonzessionsvertrag Wasser der Bezug zur Verbändevereinbarung hergestellt. Neu erstellt wurde das Kapitel Standesamtsorganisation und ein Muster zur Übertragung sämtlicher Aufgaben des Standesamts auf ein anderes Standesamt aufgenommen.

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden
Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)
Informations- und Kommunikationstechnik

42. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. September 2020; 275,73 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In der vorliegenden 42. Ergänzungslieferung sind die Kennzahlen 11.21 und 35.43 vollständig aktualisiert worden; dabei ist in Kennzahl 11.21 bereits die Ausgabe März 2020 der DIN 5008 berücksichtigt worden.

Vor allem Kennzahl 25.73 (Barrierefreie Informationstechnik) bedurfte auf Grund der Änderung der Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (nun: Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV -) vom 11.02.2020 (GVBl. S. 36) sowie der Änderung des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes mit Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 338) der Anpassung.

Des Weiteren ist die Aktualisierung der Kennzahl 50.00 (Beschaffungswesen/Materialverwaltung) hervorzuheben, die vor allem durch die neue Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) erforderlich wurde. Diese und weitere Änderungen im „bayerischen Recht“ des Öffentlichen Auftragswesens führten auch zu einer Anpassung der Bekanntmachung des StMI über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (BayMBI. Nr. 472).

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.